

Art. 5 Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) ¹Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen.

²Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.